

höherem Alter. Ob diese Voraussetzung zutrifft, wage ich nicht zu entscheiden¹. Darum stelle ich noch einen anderen, von mir freilich nicht für sehr wahrscheinlich gehaltenen Erklärungsversuch zur Diskussion. Vielleicht sind nicht frische Siegel, sondern vielmehr eine neue Art von Siegeln gemeint. Dann liegt es nahe, an die doppelt geprägten Rücksiegel zu denken, die gerade Ende des 13. Jh., der wahrscheinlichen Entstehungszeit des ganzen Zusatzes zum Schwabenspiegel², sich einzubürgern begannen³, doch aber damals — nur wenige Jahre später war das kaum mehr der Fall — noch als etwas Neues empfunden werden mochten. Eben die Rücksiegel haben vielleicht das im vierten deutschen Fall geschilderte Fälschungsmanöver hervorgerufen⁴. Denn an ihnen liess sich die sonst so verbreitete Methode der Spaltung, wie sie der zweite deutsche Fall beschreibt, oder gar der auch geübten Ausschneidung⁴ der Schnur bezw. des Pressels nur durchführen unter der steten Gefahr die Prägung zu zerstören: sind sie doch nach einer Bemerkung Grotfends 'entschieden ursprünglich zur grösseren Sicherheit gegen diese, schon früh verbreitete Fälschungsmethode bestimmt gewesen'⁵.

Der fünfte Fall der Decretale (Verfälschung durch Rasur) kehrt im deutschen Text unverändert wieder. Nur ist er hier insofern erweitert worden, als Rasuren 'anderswo dann an der stat, da man das da trifft und nennet, da sy über geben ist', also an Stellen, wo sie den Inhalt der Urkunde nicht berühren⁶, für bedeutungslos erklärt werden. Vielleicht lehnt sich diese Stelle an eine andere Decretale Innocenz' III. an, die gleichfalls und zwar fast unmittelbar nach der zum Vergleiche stehenden ins Corpus iuris canonici aufgenommen worden ist⁷; hier heisst es nämlich: 'Verum nos literas ipsas, quae redargutae fuerant

1) Die parallele Verwendung des Wortes im 10. Fall liesse sich dafür geltend machen: hier bedeuten die 'newen hantvesten' sicher moderne Urkunden, deren Schreiber noch lebt, nicht etwa eine neue Art von Urkunden. Freilich steht hier auch kein Artikel, wohl aber in unserem Fall. 2) Oben S. 652. 3) Bresslau l. c. S. 951 führt zwar schon ein Beispiel aus der Mitte des 12. Jh. an. Aber die eigentliche Einbürgerung beginnt doch erst über hundert Jahre später: als eins der frühesten Beispiele aus der Reichskanzlei wird man das Siegel einer Urkunde Rudolfs von 1277 anzusehen haben (Seyler, Gesch. der Siegel 209). 4) Vgl. S. 656 Anm. 3. 5) Grotfend l. c. S. 47. Derselben Ansicht ist Bresslau l. c. S. 977. 6) 'als etwo do di meister ir kunst legent wie nucze und wi gut ez sei, daz si gegeben ist'. Damit sind offenbar die langatmigen Arengen gemeint, die zwar Stolz und Freude der 'Meister' in der 'Kunst' der Urkundenconception waren, sachlich aber herzlich wenig bedeuten. 7) Decr. Greg. c. 9 de crimine falsi X. 5, 20.